

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweckverbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt, Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby, Silberstedt und Treia

15. März 2024 Jahrgang 16 Nr. 10/2024

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 93	Einladung zu einer Einwohnerversammlung der Gemeinde Bollingstedt
Seite 94	Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüsby nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 96	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage" gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Hüsby
Seite 98	Widmungsverfügung der Gemeinde Schuby
Seite 100	Änderung der Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Treia nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 102	Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Steenerich" gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Treia
Seite 104	Einladung zur 6. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hüsby
Seite 106	Beschluss über die 2. Ergänzung der Innenbereichssatzung im Bereich "Goosholzer Straße" der Gemeinde Treia
Seite 108	Beschluss über die Einbeziehungssatzung "Am Sportplatz" der Gemeinde Treia

GEMEINDE BOLLINGSTEDT

- Der Bürgermeister -



3ollingstedt, den 1.03.2024

Zu einer

EINWOHNERVERSAMMLUNG

lade ich alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bollingstedt für

Mittwoch, dem 27. März 2024 um 20.00 Uhr, in den Raum der Begegnung in Bollingstedt

ein.

Marc Prätorius Bürgermeister

Tagesordnung

- Begrüßung und Eröffnung der Einwohnerversammlung und Feststellung der Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Lärmaktionsplan
- 4. Sachstand Fortschreibung Masterplan 2030 / Mühlenteich Bollingstedt
- 5. Batteriespeicher in Gammellund
- 6. Sachstand Klimaschutz und Wärmeplanung der Gemeinde
- 7. Einwohnerfragestunde
- 8. Anfragen und Mitteilungen

Bekanntmachung der Gemeinde Hüsby

Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüsby nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüsby hat in ihrer Sitzung am 06.02.2024 beschlossen, für das Gebiet nördlich des Mittelweges und westlich der Straße Brook, umfassend die Flurstücke 25, 26 und 36 der Flur 5 in der Gemarkung Hüsby die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Die Gemeinde Hüsby plant die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Darstellung eines Sondergebietes "Photovoltaik-Freiflächenanlage".

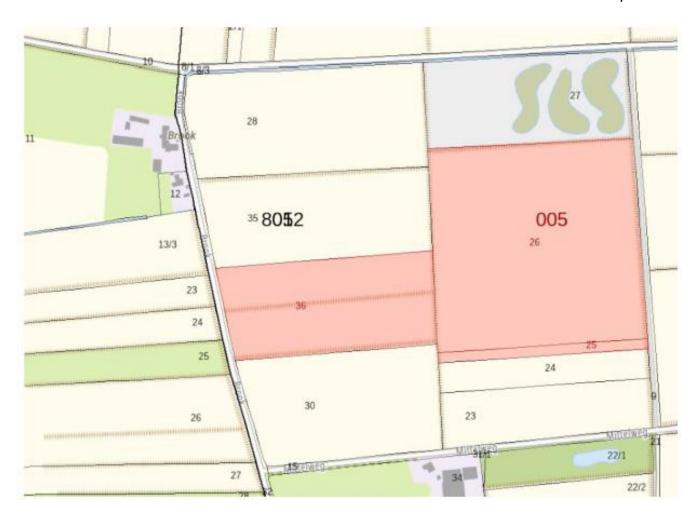
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Lageplan dargestellt.

Silberstedt, 11.03.2024

Amt Arensharde Der Amtsvorsteher Im Auftrage

L.S.



Rot = Geplante Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlage

Bekanntmachung der Gemeinde Hüsby

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage" gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Hüsby

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüsby hat in ihrer Sitzung am 06.02.2024 beschlossen, für das Gebiet nördlich des Mittelweges und westlich der Straße Brook, umfassend die Flurstücke 25, 26 und 36 der Flur 5 in der Gemarkung Hüsby den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage", aufzustellen.

Planungsziel ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Lageplan dargestellt.

Silberstedt, 11.03.2024

Amt Arensharde Der Amtsvorsteher Im Auftrage

L.S.



Rot = Geplante Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlage

Widmungsverfügung der Gemeinde Schuby

Die Gemeindevertretung Schuby hat in ihrer Sitzung vom 05. Februar 2024 die Straßen "Röschackerring" und "Osterdiek" für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmungsverfügung ist nachstehend abgedruckt und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, d. 11. März 2024

Amt Arensharde Der Amtsvorsteher Im Auftrage

(L.S.)

Klein

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), in der Fassung vom 25.11.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 631, ber. 2004, S. 140), werden aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schuby vom 05.02.2024 folgende Flurstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

"Osterdiek" Flur 9 der Gemarkung Schuby

Teilstück des Flurstücks 80, 82, 84

und 89

Die genaue Lage ist in der anliegenden Karte dargestellt.

"Röschackerring" Flur 9 der Gemarkung Schuby

Teilstück des Flurstücks 48, 71 und

86

Die genaue Lage ist in der anliegenden Karte dargestellt.

Diese Flurstücke werden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG als Ortsstraße eingestuft.

Gegen diese Verfügung kann binnen einer Frist von einem Monat nach dem Tage der letzten Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsvorsteher des Amtes Arensharde, Hauptstraße 41 in 24887 Silberstedt, einzulegen.

Silberstedt, d. 12.03.2024

Amt Arensharde Der Amtsvorsteher Im Auftrage

(L.S.)

Klein

<u>Übersichtsplan</u>

Rot = Röschackerring

Grün = Osterdiek



Änderung der Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Treia nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treia hat in ihrer Sitzung am 20.04.2023 beschlossen, für das Gemeindegebiet die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Treia zum bestehenden Flächennutzungsplan "Steenerich" für das Gebiet östlich der Grüfter Straße, der L29 und nördlich des Steenerich aufzustellen.

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.03.2024 wurde die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 20.04.2023 für die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Gemeinde Treia plant mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft zur Überplanung der bisher dargestellten Wohnbaufläche und Maßnahmenfläche.

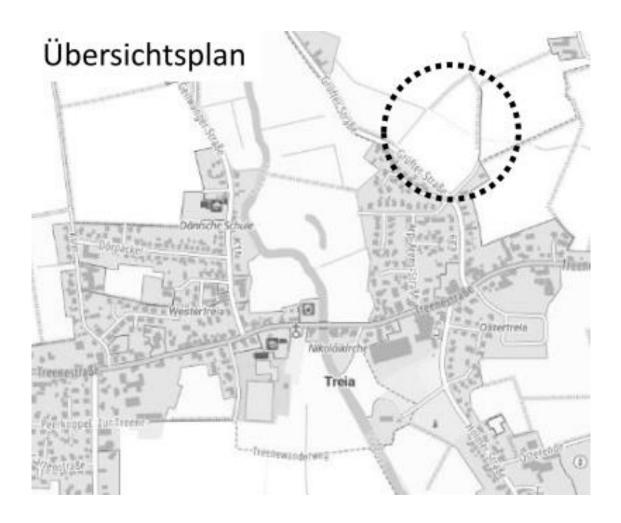
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Silberstedt, 12.03.2024

Amt Arensharde Der Amtsvorsteher Im Auftrage

L.S.



Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Steenerich" gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Treia

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treia hat in ihrer Sitzung am 07.03.2024 den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Steenerich" für das Gebiet östlich der Grüfter Straße, der L29 und nördlich des Steenerich gefasst.

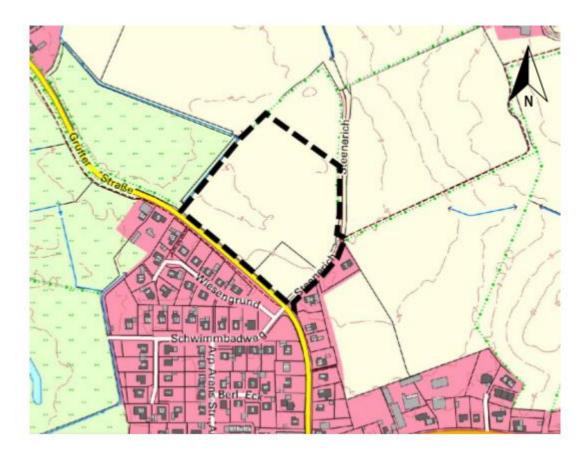
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Silberstedt, 12.03.2024 Amt Arensharde Der Amtsvorsteher Im Auftrage

L.S.

Aufhebungsbereich (bisheriger Geltungsbereich B-Plan Nr. 8)





Gemeinde Hüsby

Einladung

Zur 6. öffentlichen Sitzung der

Gemeindevertretung am Dienstag, dem 26. März 2024, um 19.30 Uhr, in der Mehrzweckhalle Hüsby, werden Sie hiermit eingeladen.

Nico Zarnekow Bürgermeister

Tagesordnung

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2. Einwohnerfragestunde
- Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 06.02.2024
- Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 06.02.2024
- 5. Feststellung der Tagesordnung
- 6. Bericht des Bürgermeisters
- 7. Berichte aus den Ausschüssen
- 8. Dorfchronik
- 9. Sanierung der Außenfassade der Mehrzweckhalle
- 10. Ausschreibung von Strom- und Gaslieferverträgen ab 01.01.2025

- 11. Ausschreibung des Gaskonzessionsvertrages
- 12. Vorstellung des Planungsstandes zur Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage
- 13. Mitteilungen
- Beschlussfassung über evtl. Einwendungen zu der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 06.02.2024
- 15. Bau- und Grundstücksangelegenheiten, hier: Ankauf einer Fläche
- 16. Mitteilungen

Zu Punkt 14, 15 und 16 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

Beschluss über die 2. Ergänzung der Innenbereichssatzung im Bereich "Goosholzer Straße" der Gemeinde Treia

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 07.03.2024 die 2. Ergänzung der Innenbereichssatzung im Bereich "Goosholzer Straße" südlich der Straße Lange Redder, im Anschluss an die vorhandene Bebauung, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Ergänzung der Innenbereichssatzung im Bereich "Goosholzer Straße" der Gemeinde Treia tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können die 2. Ergänzung der Innenbereichssatzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Einbeziehungssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

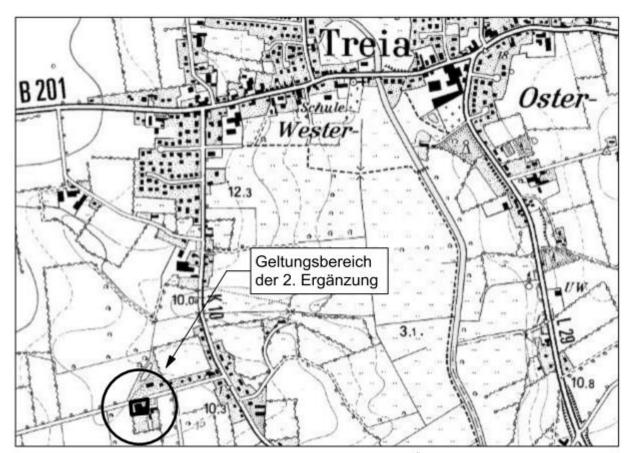
Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Silberstedt, den 15.03.2024

Amt Arensharde Der Amtsvorsteher Im Auftrage

L.S.

Klein



Übersichtsplan @ GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Beschluss über die Einbeziehungssatzung "Am Sportplatz" der Gemeinde Treia

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 07.03.2024 die Einbeziehungssatzung "Am Sportplatz" für das Gebiet westlich der Straße Am Sportplatz, umfassend das Flurstück 5 der Flur 69 in der Gemarkung Wester-Treia, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Einbeziehungssatzung "Am Sportplatz" der Gemeinde Treia tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können die Einbeziehungssatzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Einbeziehungssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Silberstedt, den 15.03.2024

Amt Arensharde Der Amtsvorsteher Im Auftrage

L.S.

